

BVGer D-6467/2020 vom 5. Mai 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6467_2020

FR: TAF D-6467/2020 du 5 mai 2021

IT: TAF D-6467/2020 del 5 maggio 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Keine Flüchtlinge sind Personen, die Gründe geltend machen, die wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise entstanden sind und weder Ausdruck noch Fortsetzung einer bereits im Heimat- oder Herkunftsstaat bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung sind, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 4 AsylG).

E. 3.3

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Das SEM führt zur Begründung seiner Entscheidung aus, aufgrund der Tätigkeit des Beschwerdeführers für die HDP beziehungsweise deren Vorgängerparteien könne nicht ausgeschlossen werden, dass es zu diversen Festnahmen gekommen sei. Dass er die geltend gemachten Tätigkeiten für die Parteien ausgeführt habe und die Behörden deswegen an ihm interessiert gewesen seien, genüge nicht, um begründete Furcht vor flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung anzunehmen. Er sei nicht in exponierter Stellung für die Parteien tätig gewesen, weshalb zum Zeitpunkt seiner Ausreise im Dezember 2017 keine beachtliche Wahrscheinlichkeit bestanden habe, seine Befürchtungen, in absehbarer Zukunft inhaftiert zu werden, würden sich verwirklichen. Diese Schlussfolgerung gelte nach wie vor, auch wenn die DTP im Dezember 2009 vom türkischen Verfassungsgericht verboten worden sei. Mittlerweile seien als Nachfolgeparteien die BDP und die HDP formell legal tätig. Ähnlich wie bei den Vorgängerparteien DEHAP und HADEP hätten namentlich einfache Parteimitglieder lediglich wegen ihrer legal gewesenen politischen Betätigung für die DTP nicht mit einer nachträglichen strafrechtlichen Verfolgung oder sonstigen ernsthaften Nachteilen zu rechnen. Dafür spreche auch die Angabe des Beschwerdeführers, er habe zum Ausreisezeitpunkt keine Kenntnis von hängigen Verfahren gehabt. An dieser Einschätzung änderten auch die geltend gemachten drei Gefängnisaufenthalte nichts. Ungeachtet dessen, dass seine diesbezüglichen Angaben wenig substantiiert seien und Zweifel an deren Glaubhaftigkeit bestünden, sei festzuhalten, dass er angegeben habe, jeweils freigelassen oder freigesprochen worden zu sein, sodass sich in Kombination mit der fehlenden Kenntnis über hängige Verfahren keine Anhaltspunkte für eine zum Zeitpunkt der Ausreise bestehende begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen ergäben. Die eingereichten Beweismittel führten zu keiner anderen Sichtweise. Im Sinne einer Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände bestehe jedoch begründeter Anlass zur Annahme, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner exilpolitischen Tätigkeiten bei einer Rückkehr in die Türkei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten habe. Er erfülle daher die Flüchtlingseigenschaft. Gemäss Art. 54 AsylG werde Flüchtlingen kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimatstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge

im Sinne von Art. 3 AsylG geworden seien.

E. 4.2

In der Beschwerde wird geltend gemacht, das Dorf K. _____ sei in der Gegend als patriotisch bekannt und die Grossfamilie L. _____ engagiere sich für die Kurdensache. Dutzende Personen aus dem gleichen Dorf seien in der Schweiz als Flüchtlinge anerkannt worden. Der Beschwerdeführer habe darauf hingewiesen, dass die Bewohner des ganzen Dorfes als PKK-Anhänger eingestuft würden. Sein Familienname in Verbindung mit dem Herkunftsdorf sei für die türkischen Behörden Grund genug, ihn zu beobachten und zu schikanieren. Wer sich politisch engagiere, sei erhöhtem Druck ausgesetzt. Er sei seit Anfang der 90er Jahre Mitglied und Delegierter der HDP und habe sich aktiv für die Anliegen der Partei eingesetzt. Der HDP-Abgeordnete M. _____ habe den Rat des Beschwerdeführers gesucht, nachdem der Kreispräsident und Vorstandsmitglieder verhaftet worden seien. Dies sei ein Indiz dafür, dass er nicht nur ein einfaches Mitglied gewesen sei. Er habe auch die Nevroz-Feier organisiert und Bewilligungen eingeholt sowie der Partei sein Geschäft zur Verfügung gestellt. Dort seien Parteiversammlungen und Seminare durchgeführt worden. Er sei nicht nur Delegierter der Kreisstadt B. _____, sondern auch der Provinz C. _____ gewesen. Aus diesem Grund könne er nicht als einfaches Mitglied qualifiziert werden. Als Delegierter müsse man sich für die Partei besonders einsetzen. Seine Ehefrau sei nach seiner Ausreise unter Druck gesetzt worden, den Behörden zu sagen, wo er sich befinde. Seine exilpolitischen Tätigkeiten hätten wahrscheinlich zu einer Ermittlung geführt, weil seine Aktivitäten in den Social Media verfolgt worden seien. Wegen seines Engagements für die HDP in exponierter Stellung sei er mindestens 50 Mal im Jahr mitgenommen und misshandelt sowie gefoltert worden. Dabei sei er nach Personen und Parteitätigkeiten befragt worden. Das SEM habe den Sachverhalt nicht richtig festgestellt und somit seine Pflicht zur vollständigen und richtigen Prüfung der Asylgründe verletzt. Die Begründung beschränke sich hauptsächlich auf die Tätigkeiten des Beschwerdeführers für die HDP, welche das SEM vereinfache. Es sei klar ersichtlich, dass die türkischen Behörden ein Interesse an ihm hätten, zumal er in exponierter Stellung für die HDP tätig gewesen sei, aus einer patriotischen Familie und einem ebensolchen Dorf stamme. B. _____ sei eine kleine Stadt, weshalb die Aktivitäten schnell bekannt geworden seien. Er sei überdurchschnittlich oft festgenommen und gefoltert worden. Er habe sich vor einer weiteren Festnahme gefürchtet und den Druck nicht mehr aushalten können. In der angefochtenen Verfügung würden die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht genügend berücksichtigt. Er erfülle die Flüchtlingseigenschaft aufgrund erlittener Verfolgung sowie seiner Furcht vor weiteren ernsthaften Nachteilen.

E. 5.1

Nach Lehre und Rechtsprechung erfüllt eine asylsuchende Person die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, sofern ihr die Nachteile gezielt und aufgrund bestimmter, in Art. 3 Abs. 1 AsylG aufgezählter Verfolgungsmotive zugefügt worden sind respektive zugefügt zu werden drohen. Eine begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, die Verfolgung hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen

demnach hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Die erlittene Verfolgung oder die begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung muss zudem sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheides noch aktuell sein. Anspruch auf Asyl nach schweizerischem Recht hat somit nur, wer im Zeitpunkt der Ausreise ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war (Vorfluchtgründe) oder aufgrund von äusseren, nach der Ausreise eingetretenen Umständen, auf die er keinen Einfluss nehmen konnte, bei einer Rückkehr ins Heimatland solche ernsthaften Nachteile befürchten müsste (sogenannte objektive Nachfluchtgründe [vgl. zum Ganzen BVGE 2011/51 E. 6, 2011/50 E. 3.1.1 und 3.1.2, 2010/57 E.2, 2008/34 E. 7.1, 2008/12 E. 5.2 und 2008/4 E. 5.2, jeweils m.w.H.; WALTER STÖCKLI, Asyl, in: Uebersax / Rudin / Hugli Yar / Geiser [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl., 2009, Rz.11.17 und 11.18]).

E. 5.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht aufgrund der im Rahmen von vier Befragungen geltend gemachten Vorbringen und der eingereichten Beweismittel davon aus, dass der Beschwerdeführer aus einem Dorf stammt und einer Familie angehört, die vom türkischen Staat als oppositionell eingestuft werden. Er war als Angehöriger der kurdischen Ethnie und des alevitischen Glaubens sowie seiner Zugehörigkeit zu einer politisch aktiven Grossfamilie schon in seiner Kindheit mit behördlicher Gewalt konfrontiert, was unter anderem dazu führte, dass er sich selbst politisch zu engagieren begann. Bereits in Jugendjahren wurde er Mitglied der oppositionellen HEP, in deren Jugendflügel er erste politische Aktivitäten ausführte. Während über zwei Dekaden engagierte er sich weiterhin in verschiedener Weise für legale kurdische Oppositionsparteien, die jeweils mehrmals den Namen wechseln mussten, nachdem sie für illegal erklärt und verboten wurden. Der Beschwerdeführer wurde aufgrund seiner langjährigen Parteimitgliedschaft und seines Engagements als Delegierter der HDP der Kreisstadt B. _____ und der Provinz C. _____ vorgeschlagen und gewählt. Unbestritten ist, dass er aufgrund seines politischen Engagements im Verlauf der Jahre ebenso wie zahlreiche seiner Familienangehörigen unter behördlichen Druck geriet. Dieser äusserte sich einerseits dadurch, dass er von den Sicherheitskräften regelmässig mitgenommen und während kürzerer beziehungsweise weniger Male während längerer Zeit festgehalten wurde, andererseits begaben sich Sicherheitskräfte in Zivil in sein (...) und verblieben dort mehrere Stunden, wodurch die Kunden des Beschwerdeführers verunsichert waren und der Geschäftsgang beeinträchtigt wurde. Angesichts der Aussagen des Beschwerdeführers und des notorischen Vorgehens der türkischen Sicherheitskräfte besteht kein Zweifel, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der behördlichen Mitnahmen und des erlebten Freiheitsentzugs teilweise massiven Misshandlungen ausgesetzt war. Aufgrund der Aktenlage unklar ist, wie der Verfahrensstand der vom Beschwerdeführer geltend gemachten, bereits zum Ausreisezeitpunkt hängigen Strafverfahren ist. Feststeht hingegen aufgrund der im Rahmen des vorinstanzlichen Verfahrens eingereichten Beweismittel, dass im Jahr 2020 gegen ihn zwei politisch motivierte Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden. Als Tatzeitpunkt wird gemäss den vorliegenden Akten bei beiden Verfahren das Jahr 2019 genannt, wobei bei einem Verfahren der Tatort B. _____ (im anderen Verfahren fehlen Angaben zum Tatort) erwähnt wird. Den vorliegenden Dokumenten ist nichts zum Gegenstand der Verfahren zu entnehmen, zumal keine weiteren Unterlagen zu den Verfahren oder Anklageschriften

vorliegen.

E. 5.3.1

Das SEM geht davon aus, die im Jahr 2020 eingeleiteten, politisch motivierten Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer betreffen seine exilpolitischen Aktivitäten in der Schweiz. Wiewohl die Einleitung der Verfahren im Jahr 2020 und die Angaben zur Tatzeit (2019) darauf hindeuten, dass dem so ist, kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass nicht auch die politischen Aktivitäten des Beschwerdeführers vor seiner Ausreise aus der Türkei mit Gegenstand der eingeleiteten Verfahren bilden würden. Zumindest die Angabe des Tatortes B. _____ bei einem der Verfahren könnte ein Indiz dafür sein.

E. 5.3.2

Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Lebensumstände vor seiner Ausreise aus dem Heimatstaat ist festzuhalten, dass Eingriffe in asylrechtlich geschützte Rechtsgüter, die für sich allein betrachtet keine ernsthafte Nachteile darstellen, weil sie zu wenig intensiv sind, in ihrer Gesamtheit asylrechtlich dennoch erheblich sein können. Dies ist anzunehmen, wenn aufgrund ihrer Art, Dauer oder Wiederholung für die betroffene Person ein unerträglicher psychischer Druck entsteht, der ihr einen weiteren Verbleib im Heimatstaat unter menschenwürdigen Umständen objektiv betrachtet verunmöglicht. Ausschlaggebend ist dabei nicht allein, wie die betroffene Person die Situation subjektiv erlebt, sondern ob aufgrund der tatsächlichen Situation auch für Aussenstehende nachvollziehbar ist, dass der psychische Druck unerträglich geworden ist (vgl. Constantin Hruschka in: Spescha et al. (Hrsg.), Kommentar zum Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, Art. 3 AsylG N. 9, Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (Hrsg.), Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 2. Aufl. 2015; S. 176 f., BVGE 2014/29 E. 4.3 f., Urteile des BVer E-3522/2020 vom 12. August 2020 E. 6.5 und E-4140/2014 vom 13. Oktober 2014 E. 5.2). Beruht der psychische Druck einzig auf den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder ähnlichen Gegebenheiten in einem Staat im Allgemeinen beziehungsweise auf der psychischen Verfassung eines Asylsuchenden, ist er hingegen flüchtlingsrechtlich selbst dann nicht relevant, wenn die Angehörigen bestimmter politischer, religiöser oder ähnlicher Gruppen besonders darunter leiden.

E. 5.3.3

Aufgrund der Aktenlage ist glaubhaft, dass der Beschwerdeführer wegen seines langjährigen Einsatzes für die Anliegen der oppositionellen kurdischen Parteien und seiner damit zusammenhängenden Aktivitäten sowie seiner familiären Herkunft seit längerer Zeit unter Druck der heimatlichen Behörden stand. Wie bereits vorstehend festgehalten, konnte er glaubhaft machen, dass er (auch) während der letzten Jahre seines Aufenthalts in der Türkei aufgrund seines politischen Engagements immer wieder in Konflikt mit den heimatlichen Behörden geriet. Die von ihm geschilderten Festnahmen sowie die Beobachtung seiner Geschäftsaktivitäten durch Behördenmitglieder sind als gezielte schikanöse Massnahmen beziehungsweise Einschüchterungsversuche zu werten, die ihn dazu bringen sollten, seine oppositionellen politischen Aktivitäten einzustellen. In der Beschwerde wird zu Recht darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer nicht nur einfaches Mitglied der HDP, sondern Parteidelegierter war, weshalb nachvollziehbar und davon auszugehen ist, die türkischen Behörden hätten ein im Vergleich zu einfachen Parteimitgliedern erhöhtes Augenmerk auf ihn gerichtet. Nach dem Putschversuch vom

15./16. Juli 2016 gerieten unter anderem auch die Mitglieder und in erhöhtem Ausmass die Funktionäre der HDP vermehrt unter Druck, da das türkische Regime denselben als Vorwand verwendete, oppositionelle Kräfte «aus dem Verkehr zu ziehen». Der Beschwerdeführer sagte denn auch aus, er habe dem auf ihm lastenden Druck nicht mehr standhalten können (vgl. SEM-act. A11/22 S. 5 und 16, A17/19 S. 6, 10 f., 14). Dass die von ihm geäusserte Befürchtung, er könnte festgenommen und für längere Zeit inhaftiert werden, plausibel ist, wird dadurch bekräftigt, dass ihm persönlich bekannte Parteifreunde festgenommen und inhaftiert wurden (vgl. SEM-act. A11/22 S. 5), und dass die Sicherheitskräfte sich bei seiner Ehefrau mehrmals nach ihm erkundigten (vgl. SEM-act. A11/22 S. 4 und 13, A31/11 S. 3 und 8). Angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer in der Vergangenheit wiederholt mitgenommen und während des behördlichen Gewahrsams erheblich misshandelt wurde, ist nachvollziehbar, dass er sich wegen der Festnahmen von Parteifreunden und der Verschärfung des behördlichen Vorgehens gegen Mitglieder und Funktionäre der HDP vor erneuter Festnahme und der damit oftmals einhergehenden Misshandlungen fürchtete. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aufgrund der jahrelangen Schwierigkeiten mit den heimatlichen Behörden und angesichts der nach dem Putschversuch vom Juli 2016 für Oppositionelle verschärften Lage sowie den in seinem politischen Umfeld erfolgten Festnahmen subjektiv unter einem unerträglichen psychischen Druck litt, der objektiv nachvollziehbar ist. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass der Beschwerdeführer den lokalen türkischen Behörden seit längerem als politisch bei der Opposition aktive Person bekannt ist, die aus einer als politisch oppositionell eingestuften Familie stammt, ist nicht davon auszugehen, dass er sich zusammen mit seiner Familie ohne behelligt zu werden in einer anderen Region der Türkei hätte ansiedeln können, da bei der routinemässigen Überprüfung seiner Person sein politischer Hintergrund mit überwiegender Wahrscheinlichkeit bekannt geworden wäre.

E. 5.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass die asylrechtlich relevanten Vorbringen des Beschwerdeführers im Sinne von Art. 7 AsylG glaubhaft sind und er die Voraussetzungen für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG bereits zum Ausreisezeitpunkt erfüllte. Aus den Akten ergeben sich zudem keine Anhaltspunkte für eine Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG. Dem Beschwerdeführer ist demnach Asyl zu gewähren (Art. 2 Abs. 1 AsylG).

E. 6

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, die Ziffern 2 bis 6 der angefochtenen Verfügung vom 16. November 2020 sind aufzuheben, und das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts des Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die

bei den Akten liegende Kostennote (Aufwand von 4,5 Stunden à Fr. 185.- und Spesen von Fr. 12.60) erscheint den Verfahrensumständen als angemessen. Die von der Vorinstanz auszurichtende Parteientschädigung ist demnach auf insgesamt (gerundet) Fr. 850. - (inkl. Auslagen) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.